

Amtliche Bekanntmachung 013/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Green Technology Management
Abschluss: Bachelor of Science
vom 12.02.2026
Version 2 gültig ab dem 01.09.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Green Technology Management Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-GTMB	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-GTMB	Aufbau des Studiengangs
§ 42-GTMB	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-GTMB	Praktisches Studiensemester
§ 44-GTMB	Bachelor-Thesis
§ 45-GTMB	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-GTMB	Tabellen zum Studiengang
§ 47-GTMB	nicht belegt
§ 48-GTMB	nicht belegt
§ 49-GTMB	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-GTMB	Inkrafttreten
§ 51-GTMB	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-GTMB Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Green Technology Management beträgt sieben Semester.
- (2) Der Bachelorstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-GTMB Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 210 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Modulen ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Die Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters des Bachelorstudiengangs bilden das Grundstudium (Tabelle 1). Die Fächer des Grundstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Das Hauptstudium umfasst die Module der Lehrplansemester drei bis sieben (Tabelle 3). Die Fächer des Hauptstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (4) Die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls für die Ermittlung der Modulnote erfolgt nach der CP-Verteilung der benoteten Prüfungsleistungen.
- (5) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Green Technology Management gewählt. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Studiendekans auch aus anderen Studiengängen und auch aus anderen Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46-GTMB und § 42-GTMB (3) und (4) festgelegt. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Modulnote § 17-Absatz 3 SPO/Teil A.; die Gewichtung der Noten erfolgt anhand der CP-Bewertung.
- (6) Ab dem vierten Lehrplansemester sind zwei Schwerpunkte zu belegen. Dabei kann unter folgenden Schwerpunkten gewählt werden:
 - EE: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
 - WB: Wasserstoff & Brennstoffzellen
 - NG: Nachhaltige Gebäude und Quartiere
 - GT: Green Technology

Die Wahl erfolgt spätestens 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn des dritten Lehrplansemesters. Die gewählten Schwerpunkte werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Für den Studienschwerpunkt Green Technology stellt sich der Studierende eigenverantwortlich technisch orientierte Schwerpunktveranstaltungen im Umfang von 16 CP zusammen und legt diese dem Studiendekan innerhalb der Frist gem. Satz 3 zur Genehmigung vor. Studierende können sich die Schwerpunktmodule im Schwerpunkt Green Technology auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen auch aus anderen Studiengängen und auch aus anderen Fakultäten zusammenstellen. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46- und § 42- (3) und (4) festgelegt. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Modulnote § 17-Absatz 3 SPO/Teil A.; die Gewichtung der Noten erfolgt anhand der CP-Bewertung.

§ 42-GTMB Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-GTMB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Wird die Lehrveranstaltung auf Deutsch abgehalten, können Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent.
- (6) Im Studienschwerpunkt Green Technology müssen alle Modulteilprüfungen benotet sein.

§ 43-GTMB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom 4. Lehrplansemester bis zum 6. Lehrplansemester absolviert werden. In der Regel erfolgt die Ableistung im 5. Lehrplansemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage im Rahmen der betrieblichen Vollzeitarbeit.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Lehrplansemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:

Bearbeiten und Lösen konkreter ingenieurmäßiger Aufgaben aus dem Feld der Green Technologies in mindestens einem der folgenden Themenfelder:

- Umwelt- und Nachhaltigkeitstechnologien in realen betrieblichen Kontexten
- Analyse und Optimierung von Produktions- und Geschäftsprozessen unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten
- Umweltmanagement, Life-Cycle-Assessment (LCA) oder Energieeffizienz
- gesetzliche Rahmenbedingungen und Zertifizierungsverfahren

Die Studierenden sollen die im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Bearbeiten ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen einsetzen. Technisch orientierte Themenfelder bilden hier den Schwerpunkt.

- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

§ 44-GTMB Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Bachelor-Thesis noch maximal 6 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

§ 45-GTMB Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 46-GTMB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-GTMB.
Hinweis: Gem. SPO Teil A §17(4) sind |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-GTMB. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3 -GTMB
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
LA	Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

Zuordnung zu einzelnen Veranstaltungen im Modul

Für die Zuordnung zu einzelnen Veranstaltungen des Moduls erfolgt durch die Nennung einfacher Nummern in der Spalte, z.B.:

1. MP/20
2. KI/120

Die Studien- oder Prüfungs(vor)leistung setzt sich aus zwei Veranstaltungsteilen zusammen mit den getrennten Leistungen, hier 1. Veranstaltung als MP/20 und einer 2. Veranstaltung als KI/120.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach
PS = Praktisches Studiensemester
GFN = Gewicht für Bildung der Fachnote

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 1
Grundstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB110	Nachhaltigkeit	1	4	5				1. Re/15 o. PF/15 o. KI/60 + 2. PF/15 o. KI/60 o. MP/20	
GTMB120	Green Technology Projekt	1	4	5		PA/15+ Re/15			
GTMB130	Technische Mechanik und CAD/CAM	1	7	8		1. -- 2. XS		1. KI/120 2. --	
GTMB140	Gleichstromtechnik mit Projekt	1	4	5		1. -- 2. XS		1. KI/120 2. --	
GTMB150	Höhere Mathematik 1	1	5	6			XP	KI/90	
GTMB210	Green Economy & Projektmanagement	2	4	5		1. -- 2. XS		1. KI/45 o. MP/15 2. --	
GTMB220	Thermodynamik und Strömungslehre	2	5	6			1. -- 2. KI/60 o. MP/20	1. KI/90 2. --	

GTMB230	Informatik 1 mit Übungen	2	4	6		1. -- 2. XS		1. KI/90 2. --	
GTMB240	Wechselstromtechnik mit Labor	2	6	6		1. -- 2. XS		1. KI/120 2. --	
GTMB250	Höhere Mathematik 2	2	7	8		1. -- 2. XS	1. XP 2. --	1. KI/90 2. --	
Summen	Grundstudium		50	60					

Bachelorstudiengang Green Technology Management			Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 2
Grundstudium					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
GTMBF01	Nachhaltigkeit	GTMB110 Nachhaltigkeit	1	1	
GTMBF02	Technische Mechanik und CAD/CAM	GTMB130 Technische Mechanik und CAD/CAM	1	1	
GTMBF03	Gleichstromtechnik	GTMB140 Gleichstromtechnik mit Projekt	1	1	
GTMBF04	Höhere Mathematik 1	GTMB150 Höhere Mathematik 1	1	1	
GTMBF05	Green Economy & Projektmanagement	GTMB210 Green Economy & Projektmanagement	1	1	
GTMBF06	Thermodynamik und Strömungslehre	GTMB220 Thermodynamik und Strömungslehre	1	1	
GTMBF07	Informatik 1 mit Übungen	GTMB230 Informatik 1 mit Übungen	1	1	
GTMBF08	Wechselstromtechnik mit Labor	GTMB240 Wechselstromtechnik mit Labor	1	1	
GTMBF09	Höhere Mathematik 2	GTMB250 Höhere Mathematik 2	1	1	

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 3
Hauptstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB310	Nachhaltige Produktentwicklung	3	6	8				1. (St/1S +Re/20) + 2. KI/40	
GTMB320	Informatik 2 mit Übungen	3	4	5		1. -- 2. XS		1. KI/90 2. --	
GTMB330	Maschinenanalyse und Modellierung	3	8	9		1. -- 2. -- 3. XS	1. LA/1S 2. -- 3. --	(1.+2. KI/120) 3. --	
GTMB340	Industrielles Energiemanagement & Energieeffizienz	3	4	4				KI/90 o. MP/20	
GTMB350	Angewandte Chemie	3	3	4				KI/60	
GTMB410	Creative Thinking	4	2	2				KI/60 o. St/1S o. (Re/10+ MP/10)	
GTMB420X	Schwerpunkt-Modul 1 (Sem.4)	4		8					Tab. 3A-3D
GTMB430X ¹	Schwerpunkt-Modul 2 (Sem.4)	4		8					Tab. 3A-3D

¹ Zur eindeutigen Zuordenbarkeit der Veranstaltungen für den zweiten Schwerpunkt ergibt sich die Nomenklatur GTMB430X. Gewählt werden können Module aus dem Modulkanon GTMB420X.

GTMB440	Elektrische Motoren und Generatoren	4	4	6				KI/120 o. MP/20	
GTMB450	Regelungstechnik mit Labor	4	5	6		1. -- 2. LA/1S		1. KI/90 o. MP/20 2. --	
GTMB510	Praxissemester Vor- und Nachbereitung	5	6	6		1. XS 2. XS 3. XS 4. XS			
GTMB520	Praktisches Studiensemester	5		24	§43- GTMB	PA/95T +XS			
GTMB610	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	6		6				(PA/1S+ St/1S+ Re/20)	
GTMB620X	Schwerpunkt-Modul 1 (Sem.6)	6		8					Tab. 3A-3D
GTMB630X ²	Schwerpunkt-Modul 2 (Sem.6)	6		8					Tab. 3A-3D
GTMB640	Energienetze	6	2	3				KI/90	
GTMB650	Fremdsprachen und Sozialkompetenz	6		6					§41-GTMB Abs. 5
GTMB710	Technische Wahlpflichtfächer	7		6					§41-GTMB Abs. 5

² Zur eindeutigen Zuordenbarkeit der Veranstaltungen für den zweiten Schwerpunkt ergibt sich die Nomenklatur GTMB630X. Gewählt werden können Module aus dem Modulkanon GTMB620X.

GTMB720	Energiewirtschaft und Regulierung	7	4	5				1. KI/90 o. MP/20 + 2. KI/90 o. MP/20	
GTMB730	Bachelor-Thesis-Vorbereitung	7		3		XS			
GTMB740	Bachelor-Thesis	7		12	§44- GTMB			BT/4M	
GTMB750	Abschlusskolloquium	7		3				(RE/20 +MP/40)	
Summen	Hauptstudium								
Summen	Bachelorstudium								

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 3A	
Hauptstudium / Schwerpunkt EE – Erneuerbare Energien und Energieeffizienz									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB420E	Erneuerbare Energien und Energieeffizienz 1	4	8	9		1. -- 2. LA/1S	1. XP 2. --	1. MP/20 + 2. KI/90	
GTMB620E	Erneuerbare Energien und Energieeffizienz 2	6	6	7		1. -- 2. LA/1S 3. --		(1.+2. KI/120 o. MP/20) + 3. MP/20	

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science			Tabelle 3B
Hauptstudium / Schwerpunkt WB – Wasserstoff und Brennstoffzellen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB420W	Wasserstoff und Brennstoffzellen 1	4	6	8				KI/150	
GTMB620W	Wasserstoff und Brennstoffzellen 2	5	6	8		1. 2. LA/1S 3.		(1.+2. KI/60) + 3. KI/60 o. MP/15	

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 3C	
Hauptstudium / Schwerpunkt NQ – Nachhaltige Gebäude und Quartiere									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB420N	Nachhaltige Gebäude und Quartiere 1	4	6	8		1. -- 2. -- 3. XS		1. KI/60 + 2. (St/1S+ Re/20) 3. --	
GTMB620N	Nachhaltige Gebäude und Quartiere 2	6	6	8		1. LA/1S 2. --		1. KI/60 + 2. (St/1S+ Re/20)	

Bachelorstudiengang Green Technology Management						Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 3D	
Hauptstudium / Schwerpunkt GT – Green Technology									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
GTMB420G	Green Technology 1		X ³	8				§42- GTMB Abs. 6 §43- GTMB Abs. 6	
GTMB620G	Green Technology 2		X ³	8				§42- GTMB Abs. 6 §43- GTMB Abs. 6	

³ Durch den Wahlcharakter ist eine genaue SWS-Angabe nicht möglich.

Bachelorstudiengang Green Technology Management			Abschluss: Bachelor of Science		Tabelle 4
Bachelorprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
GTMBF10	Nachhaltige Produktentwicklung	GTMB310	1	1	
GTMBF11	Informatik 2 mit Übungen	GTMB320	1	1	
GTMBF12	Maschinenanalyse und Modellierung	GTMB330	1	1	
GTMBF13	Industrielles Energiemanagement & Energieeffizienz	GTMB340	1	1	
GTMBF14	Angewandte Chemie	GTMB350	1	1	
GTMBF15	Creative Thinking	GTMB410	1	1	
GTMBF16	Schwerpunkt-Modul 1 (Sem.4)	GTMB420	1	2	Modulname gem. Wahl
GTMBF17	Schwerpunkt-Modul 2 (Sem.4)	GTMB430	1	2	Modulname gem. Wahl
GTMBF18	Elektrische Motoren und Generatoren	GTMB440	1	1	
GTMBF19	Regelungstechnik mit Labor	GTMB450	1	1	
GTMBF20	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	GTMB610	1	1	
GTMBF21	Schwerpunkt-Modul 1 (Sem.6)	GTMB620	1	2	Modulname gem. Wahl
GTMBF22	Schwerpunkt-Modul 2 (Sem.6)	GTMB630	1	2	Modulname gem. Wahl
GTMBF23	Energienetze	GTMB640	1	1	
GTMBF24	Fremdsprachen und Sozialkompetenz	GTMB650	1	1	
GTMBF25	Technische Wahlpflichtfächer	GTMB710	1	1	
GTMBF26	Energiewirtschaft	GTMB720	1	1	
GTMBF27	Bachelor-Thesis	GTMB740	1	3	
GTMBF28	Bachelor-Thesis-Abschlussprüfung	GTMB750	1	1	

§ 47-GTMB nicht belegt

§ 48-GTMB nicht belegt

§ 49-GTMB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-GTMB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang GTM vom 20.01.2022 Version 1 außer Kraft. Nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026